

Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen bei der Gemeinde Nottuln

§ 1 Rechtsgrundlagen Vergabevorschriften

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinde Nottuln gelten folgende Grundsätze im Sinne des § 25 GemHVO (Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung – vom 16. November 2004 (GV NRW, S. 644) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 01. Dezember 2014:
 - a) Für Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – gilt die Verdingungsordnung für Leistungen, Teile A und B (VOL/A, VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Für Bauleistungen gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teile A und B (VOB/A und VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung.
 - c) Auf freiberufliche Leistungen finden die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die Vergabegrundsätze gesetzlich eingeführter Kosten- und Honorarordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (z.B. HOAI).
 - d) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung- VGV) in der jeweils geltenden Fassung**
 - e) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) in der jeweils geltenden Fassung**
 - f) Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) in der jeweils geltenden Fassung**
 - g) Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz NRW-TVgG-NRW) vom 10. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung**
- (2) Das Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen – KVHB NW – in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden. Zusätzlich wird für den Straßenbau auf das Handbuch für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA-StB) verwiesen.
- (3) Das Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL/VOB des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung soll entsprechend angewandt werden.
- (4) Vordrucke für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB sind in der Regel zu benutzen.

- (5) Belange des Arbeits- und /oder Brandschutzes sind bei den auszuschreibenden Leistungen zu berücksichtigen. Die beauftragten Fachkräfte, z.B. Sicherheits- oder Brandschutzingenieure bzw. Sicherheits- oder Brandschutzingenieurinnen sollen im Einzelfall schon in der Planungsphase beteiligt werden.
- (6) In Verträgen über freiberufliche Leistungen sind die Rechtsgrundlagen und Vergabevorschriften verbindlich aus Ausführungsbestimmungen zu vereinbaren.
- (7) **Das Verfahrensrecht des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW ist wie folgt zu beachten:**

Auftragsarten/ Auftragswert	Dienstleistung-/Bauftrag/ Vergaben nach der VO Nr. 1370/2007	Lieferauftrag
ab 20.000 €	-Sämtliche §§ des TVgG-NRW -Ausnahme: § 19 TVgG-NRW (Frauenförderung) nur bei -Baufträgen ab 150.000 € -Dienstleistungsaufträge ab 50.000 €	§ 3 (Allgemeine Grundsätze der Vergabe), § 17 (Berücksichtigung von Umweltschutz und Energieeffizienz), § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) Zusätzlich: § 19 ab 50.000 €
Unter 20.000 €	§ 3 (Allgemeine Grundsätze der Vergabe), § 4 Abs. 1 (Tariftreuepflicht), § 17 (Berücksichtigung von Umweltschutz und Energieeffizienz), § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien)	§ 3 (Allgemeine Grundsätze der Vergabe), § 17 (Berücksichtigung von Umweltschutz und Energieeffizienz), § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien)

Vordrucke stehen in den Vergabehandbüchern zur Verfügung.

- (8) **Bei freihändigen Vergaben ist die VOB/B bzw. VOL/B als Vertragsgrundlage zu vereinbaren.**

Bei Angebotsanfragen im Rahmen der freihändigen Vergabe sind folgende Punkte aufzunehmen bzw. anzufragen:

- die Bezeichnung der zu beschaffenden Teile
- die Bitte zur Angebotsabgabe zu einem festgelegten Termin
- Garantien
- Gewährleistung vor Ort
- Service
- Lieferung von Ersatzteilen und Nachliefergarantien
- Lieferzeit
- Umweltaspekt

- **Zahlungsbedingungen**
 - **Rabatt, Skonto**
 - **Hinweis, dass die allgemeinen Vertragsbedingungen VOL/B bzw. VOB/B Bestandteil des Vertrages werden**
 - **Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind**
 - **Angabe einer Bindefrist**
- (9) **Bei allen Vergaben ist das Gebot der produktneutralen Beschaffung vorgegeben. Für die vorgesehene produktbezogene Beschaffung ist eine gründliche Dokumentation vorzunehmen und die Stabsstelle Recht hat ausdrücklich zuvor zuzustimmen.**
- (10) **Bestellschreiben sollten enthalten**
- **den bestellten Gegenstand mit Artikel-Nr.**
 - **soweit zutreffend: den Bezug auf das erteilte Angebot**
 - **die Lieferanschrift**
 - **den vereinbarten Preis und die Zahlungskonditionen**
 - **den Hinweis, dass die Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen der Gemeinde Nottuln gelten**
 - **die Festlegung, dass die Lieferung auf Gefahr des Lieferers frei Verwendungsstelle erfolgt**
 - **den Gerichtsstand**
 - **die Festlegung, dass eine Abtretung der Forderung durch den Auftragnehmer nur mit Zustimmung der Gemeinde Nottuln zulässig ist,**
 - **bei Bestellungen ab 1.501 € netto: den Hinweis, dass die VOL/A Grundlage für die Lieferung / Leistung ist und es sich um eine freihändige Vergabe handelt.**

§ 2 Vergabe und Submission

- (1) Die produktverantwortliche Stelle ist für die Vorbereitung und Durchführung von Auftragsvergaben und Verträgen über freiberufliche Leistungen – vorbehaltlich des Absatzes 2 – zuständig. Diese hat Ausschreibungstermine mit der Stabsstelle „Recht“ rechtzeitig – möglichst zu Beginn des Jahres – abzustimmen.
- Die produktverantwortliche Stelle ist grundsätzlich auch für die Einholung der Angebote zuständig. Dies gilt auch dann, wenn Architektinnen bzw. Architekten und/oder Ingenieurinnen bzw. Ingenieure an der Maßnahme beteiligt sind. In diesen Fällen kann das beauftragte Büro bei der Auswahl der Bieterinnen bzw. Bieter beratend hinzugezogen werden. Die Auswahl der letztlich zu beteiligenden Bieterinnen bzw. Bieter trifft die produktverantwortliche Stelle in Abstimmung mit der Stabsstelle „Recht“. Der Öffnungstermin ist **rechtzeitig** mit der Stabsstelle „Recht“ abzustimmen. Nach Versand der Ausschreibungsunterlagen sind diese unverzüglich unter Verschluss zu nehmen.

- (2) Angebote zu beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen sind von Bieterinnen bzw. Bieterinnen beim Vorzimmer des Fachbereichsleiters/der Fachbereichsleiterin der produktverantwortlichen Stelle einzureichen.
- (3) Die Stabsstelle „Recht“ ist bei jedem Eröffnungstermin zu beteiligen. Ein von dieser beauftragter Mitarbeiter aus einem anderen nicht an der Ausschreibung beteiligten Fachbereich kann für diese teilnehmen.

§ 3 Vergabearten und Wertgrenzen

- (1) Die Vergabearten sind in den geltenden Vorschriften und Richtlinien verbindlich geregelt. **Der Vergabe von Aufträgen muss grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine beschränkte oder freihändige Vergabe rechtfertigen (§ 25 Abs. 1 GemHVO). Leitfabrikate sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann, dann mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ (§ 7 Abs. 4 VOB/A und 7 Abs. 5 VOL/A). Bauleistungen sind grundsätzlich in der Menge aufgeteilt (Teillose und getrennt nach Art oder Fachgebiet –Fachlose-) zu vergeben.**
- (2) In Auslegung dieser Vorschriften werden für die einzelnen Vergabearten folgende Wertgrenzen (voraussichtliche Auftragssummen) festgelegt:

Vergabearten	VOL	VOB	Einholung von Angeboten
A) öffentliche Ausschreibung nationales Recht a) Tiefbau b) Rohbauarbeiten im Hochbau c) Ausbaugewerke u. sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung	ab 50.000,01 €	a) ab 150.000,01 € b) ab 100.000,01 € c) ab 50.000,01 €	
- EU-Recht 1) gem. LKR (Lieferkoordinierungsrichtlinien)	ca. 200.000 €		

Vergabearten	VOL	VOB	Einholung von Angeboten
2) gemäß SKR (Sektorrichtlinien) bei Lieferung- und Dienstleistungsaufträgen im Bereich <ul style="list-style-type: none"> • Wasser, Energie und Verkehrsversorgung • Telekommunikation 	ca. 400.000 € ca. 660.000 €		
3) gemäß BKR (Baukoordinierungsrichtlinien)		ca. ab 5 Mio. €	

Darüber hinaus sind bei Sonderfällen die EG-Richtlinien mit den entsprechenden Schwellenwerten anzuwenden.

Maßgeblich sind die Eurosätze entsprechend der jeweils gültigen Koordinierungsrichtlinien.

Vergabearten	VOL	VOB	Einholung von Angeboten
B) beschränkte Ausschreibung	von 10.000,01 € bis 50.000 €		Mindestens 3 Bieter
a) Tiefbau		von 20.000,01 € bis 150.000,00 €	
b) Rohbauarbeiten im Hochbau		von 20.000,01 € bis 100.000,00 €	
c) Ausbaugewerke u. sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung		von 20.000,01 € bis 50.000,00 €	
C) freihändige Vergabe	von 2.000,01 € bis 10.000,00 €	5.000,01 € bis 20.000,00 €	mindestens 2 schriftliche Angebote, ab 10.000 € mindestens 3 schriftliche Angebote
	Direktkauf bis 2.000 €	Direktkauf bis 5.000 €	

Alle Euro-Beträge sind Wertgrenzen ohne Mehrwertsteuer. Maßgeblich ist nicht das Gesamtauftragsvolumen für die Baumaßnahme, sondern der Auftragswert für jedes einzelne Gewerk. Die Euro-Schwellenwerte sind Wertgrenzen ohne Mehrwertsteuer und werden von der EU-Kommission jeweils für 2 Jahre festgelegt und durch Bekanntgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht.

- (3) **Bei Vergabe bis zu einem Wert von 2.000 € (VOL/A) bzw. 5.000 € (VOB/A) ist in der Regel davon auszugehen, dass Vergabeverfahren unzweckmäßig sind. In diesen Fällen ist der Direktkauf zulässig.**
- (4) Freiberufliche Leistungen sind durch freihändige Beauftragung auf der Grundlage der VOF sowie der jeweils geltenden Kosten- und Honorarordnung (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI pp.) vorzubereiten und durchzuführen. Das vereinbarte Honorar darf ein nach diesen Kosten – bzw. Honorarordnungen – ermitteltes Honorar nur in Ausnahmefällen unter- bzw. überschreiten.
- (5) Abweichungen von der Vergabeart oder den Wertgrenzen gem. § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 sind fachtechnisch und sachlich zu begründen. Grundsätzlich ist die Stabsstelle „Recht“ zu beteiligen.
- (6) Die Stückelung zeitlich, sachlich oder räumlich zusammengehöriger Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen ist unzulässig.

§ 4 Vergabezuständigkeiten

- (1) Bei der Erteilung von Aufträgen bestehen folgende Zuständigkeiten:
- (2) Bei Auftragssummen
 - a) bis 7.500,00 € der Produktverantwortliche der zuständigen Vergabestelle
 - b) bis 50.000,00 € Fachbereichsleitung der zuständigen Vergabestelle
 - c) ab 50.000,01 € Dezernent bzw. Bürgermeister u. zuständiger Fachbereichsleiter**Bei den Beträgen handelt es sich um Beträge inklusiv Mehrwertsteuer.**
- (3) Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

§ 5 Sicherheitsleistungen

- (1) **Die produktverantwortliche Stelle entscheidet in Abstimmung mit der Stabsstelle „Recht“, ob Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Erfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.**
- (2) **Unterschreitet die Auftragssumme 250.000 € ohne Umsatzsteuer, ist auf Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche zu verzichten.**
- (3) **Grundsätzlich sollen bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen sowohl im VOB-Bereich als auch im VOL- und VOF-Bereich keine Sicherheitsleistungen gefordert werden. Die abschließende Entscheidung ist nach der Besonderheit des Einzelfalles zu treffen.**

- (4) Falls eine Sicherheitsleistung für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag gefordert wird, darf diese 5% der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für eine Gewährleistungsbürgschaft beträgt in der Regel max. 3% der Abrechnungssumme.**
- (5) Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts- oder Kreditversicherers anerkannt. Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben in NRW enthält dazu die entsprechenden Formulare.**
- (6) Bürgschaften sind wie Wertsachen zu behandeln. Ihre fristgemäße Herausgabe ist sicherzustellen.**

§ 6 Vertragsstrafenregelung

Von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, sollte nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen. Eine Vertragsstrafe sollte als Einzelfallregelung nur dann vereinbart werden, wenn bei einer Fristüberschreitung der Eintritt des Schadens wahrscheinlich ist.

Gemäß § 9 Abs. 4 VOB/A beträgt der Höchstwert der Vertragsstrafe 5% der Auftragssumme und nach der aktuellen Rechtsprechung höchstens 0,1% je Werktag.

§ 7 Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe werden in den einschlägigen Veröffentlichungsmedien bekannt gegeben. Bekanntmachungstexte der Ausschreibung sind vorrangig als kostenlose Inserate sowie im Internet zu veröffentlichen.

Die entsprechenden Formulare aus den Vergabehandbüchern sind eine gute Arbeitshilfe, die konsequent genutzt werden sollte.

In Ergänzung zur ausführlichen Veröffentlichung sollte in den örtlichen Tageszeitungen ein kurzer Hinweis auf die Ausschreibung erfolgen. Zusätzlich sollte die öffentliche Ausschreibung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nottuln bekannt gegeben werden.

Die Ausschreibungen können in weiteren Blättern, Fachzeitschriften und Submissionsanzeigern veröffentlicht werden, wenn dies nach der Art der zu vergebenden Leistung zweckmäßig erscheint. Bei der Wahl eines Vergabeverfahrens nach den a-Paragrafen der VOB/A, der VOL/A bzw. VOF ist die Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, unter Beachtung der in den entsprechenden Anhängen genannten Punkte bekannt zu geben.

§ 8 Auftragserteilung

- (1) Die Aufträge und Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich nachzureichen.
- (2) Den Aufträgen sind die zur Ergänzung der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (Teil VOB Teil B) die zusätzlichen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind die allgemeinen und zusätzlichen Vertragsbedingungen durch besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. Die Vordrucke für die zusätzlichen Vertragsbedingungen können unverändert den einheitlichen Verdingungsmustern in den Vergabehandbüchern entnommen werden. Die Formulare für besondere Vertragsbedingungen sind entsprechend auszufüllen.

§ 9 Dokumentation

Für jede Vergabe ist von dem zuständigen Fachbereich eine Dokumentation zu fertigen, welche die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen enthält. Das Vergabeverfahren ist zeitnah zu dokumentieren und muss den aktuellen Stand des Verfahrens wiedergeben. Der Auftraggeber kommt mit dieser Dokumentationspflicht in Transparenz und Gleichbehandlungsgebot gemäß § 97 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) nach. Die Dokumentation ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden oder für den Fall eines Rechtsstreits, dient aber auch der Eigenkontrolle. Das Vergabeverfahren muss ständig jederzeit vollumfänglich nachvollziehbar sein

§ 10 Besondere Verpflichtungen nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

- (1) Nach § 6 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist jeder Sachbearbeiter verpflichtet, dem Vergaberegister die im § 7 Abs. 1 Korruptionsgesetz genannten Daten zu melden, sobald in Bezug auf natürliche Personen, bei juristischen Personen oder bei Personenvereinigungen ein Vergabeausschluss ausgesprochen wird oder dem Sachbearbeiter einzutragende Verfehlungen im Sinne des § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Zuvor hat die meldende Stelle der natürlichen Person, juristischen Person und der Personenvereinigung Gelegenheit zur Äußerung zur Datenverarbeitung nach Abs. 1 zu geben. Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. Die Betroffenen sind von der Meldung über deren Wortlaut zu unterrichten. Die Adresse des Vergaberegisters lautet:
Informationsstelle und Vergaberegister, Koordinierungs- und Beratungsstelle des Landes für Vergaben nach der VOL (KBSt-VOL) 40190 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 4972 – 2342
Fax: 0211 / 4972 – 2377

In der Regel sollte ein Datenaustausch auf elektronischem Wege erfolgen. Weitergehende Informationen können unter www.vergabe.nrw.de abgerufen werden.

- (2) Anfragen, ob die Eintragung hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die (der) den Zuschlag erhalten sollen, vorliegen, sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei einem Wert von **25.000 €** oder **50.000 €** bei Vergaben von Bauleistungen jeweils netto nach Abzug der Umsatzsteuer von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 13 Vergabeverordnung an die Informationsstelle zu richten.
Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle (§ 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz).
- (3) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes darstellen können, ist unverzüglich der Bürgermeister oder sein Stellvertreter zu informieren, damit dieser seiner Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz zur Anzeige beim Landeskriminalamt nachkommen kann.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen ist von mindestens zwei Personen (ausgenommen hiervon sind freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von **500 €** inkl. Mehrwertsteuer) innerhalb der Gemeinde Nottuln zu treffen.
- (5) Potenzielle Bieter sind zum frühest möglichen Zeitpunkt von der Vergabestelle über die Meldeverpflichtung und Anfragemöglichkeit gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz aufzuklären. Bei allen Vergabeverfahren – ausgenommen freihändige Vergabe bis **10.000 €** - ist von den auch gemeinschaftlichen Bietern oder Bewerbern mit dem Angebot jeweils eine Erklärung gemäß Anlage 1 abzugeben.
Bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Antwort, die Information nach § 9 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz, kann sich die Vergabestelle auf die Richtigkeit der Eigenerklärung verlassen.

§ 11 Nachtragsvereinbarungen

- (1) Sollten ausnahmsweise Nachtragsvereinbarungen erforderlich werden, gelten diese als selbständige Rechtsgeschäfte.
- (2) Bei Nachtragsvereinbarungen ist grundsätzlich die „Stabsstelle Recht“ zu beteiligen.
- (3) Wird durch die Nachtragsvereinbarung der Gesamtauftragswert so erhöht, dass sich nach § 4 Abs. 1 eine andere Zuständigkeit ergeben würde, ist die dort festgelegte Stelle rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Nachtragsaufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen.

- (5) **Die Preise der Nachtragsangebote sind auf der Grundlage der Preisvereinbarung des Hauptangebotes auf Angemessenheit zu prüfen.**

§ 12 Berücksichtigung von bevorzugten Bewerbern

Bevorzugte Bewerberinnen bzw. Bewerber sind unabhängig von § 6 VOL/A bzw. § 6 VOB/A - entsprechend den jeweiligen Richtlinien und Empfehlungen übergeordneter staatlicher Stellen zu berücksichtigen. Ausnahmen werden im Einzelfall verfügt.

§ 13 Berücksichtigung des Umweltschutzes

- (1) Bei allen Vergaben sollen verstärkt umweltfreundliche Produkte Berücksichtigung finden. Bei der Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen nach VOL und von Bauleistungen nach der VOB ist deshalb darauf hinzuweisen, insbesondere umweltfreundliche Produkte oder Ausführungsarten anzubieten.
- (2) Bei gleichem Preis geeigneter Leistungen ist immer der umweltfreundlicheren Leistung der Vorzug zu geben. Über einen eventuell vertretbaren Mehrpreis entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister bzw. sein allgemeiner Vertreter.

§ 14 Aufhebung der Ausschreibung

- (1) Die geltenden Vorschriften und Richtlinien der Verdingungsordnung sind anzuwenden.
- (2) Gehen neue Angebote ein, so ist das Verhältnis von Kosten und Leistung (Wirtschaftlichkeit) zu überprüfen. Der Fachvorgesetzte ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.
- (3) Bei aufzuhebenden Ausschreibungen ist die Stabstelle Recht zu beteiligen.

§ 15 Abnahme

- (1) **Die Abnahme der Leistungen und Freigabe zur Anweisung der zugehörigen Abrechnung (Auszahlung) obliegen dem zuständigen Fachbereich.**
- (2) **Eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift ist nach VOB grundsätzlich vorgesehen. Ein Abnahmeprotokoll sollte bei jedem abgewickelten Auftrag erstellt werden. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt werden, ist die abschließende Mängelverfolgung und –beseitigung zu dokumentieren.**
- (3) **Entsprechende Revisionsunterlagen sind zu archivieren. Für den Verbleib solcher Unterlagen ist der jeweilige Fachbereich verantwortlich.**

§ 16 Hinweis auf Ausschlusswirkung bei Schlusszahlungen

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte bei jedem Vertrag ein Anschreiben über die Schlusszahlung mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung erfolgen. Die Vergabehandbücher bieten insoweit eine gute Arbeitshilfe.

§ 17 Besondere Hinweise

- (1) Das Ende der Angebotsfrist soll nicht auf einen Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag fallen.
- (2) Für Vergaben im VOL-Bereich endet die Angebotsfrist mit dem Zeitpunkt, an dem die Angebote spätestens vorliegen müssen.
- (3) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:
 - a) für das angenommene Angebot 10 Jahre
 - b) für die drei folgenden (wirtschaftlichsten) Angebote gleich 6 Jahre
 - c) für die sonstigen, unberücksichtigt gebliebenen Angebote bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens

§ 18 Ausnahmen von der Dienstanweisung

Über Ausnahmen von der Dienstanweisung entscheidet allein die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 19

Die vorliegende Vergabeanweisung regelt allein innerdienstliche Angelegenheiten. Sie begründet keinerlei Rechte für den Auftragnehmer.

§ 20 Inkrafttreten
Diese Vergabedienstanweisung tritt am 01. Dezember 2014 in Kraft.

Die Dienstanweisung vom 15. Juli 2006 und alle dazu ergangenen Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen werden ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.